S A T Z U N G

2.

zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Nord-Ost" in Röfingen vom 22.10.1974

Die Gemeinde Röfingen erläßt zur Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" folgende Satzung:

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Nord-Ost" vom 22.10.1974 wurde durch das Landratsamt Günzburg am 11. März 1975 (Nr. IV/2) gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Gemeinderat Röfingen hat in der Sitzung vom 07.11.1990 beschlossen, den Bebauungsplan hinsichtlich der Dachneigung und wegen der Möglichkeit zum Einbau von Dachgauben unter Berücksichtigung folgender Punkte zu ändern:

Dachgauben

a) Dachaufbauten dürfen maximal ein Drittel der Hauslänge einnehmen.

b) Das Ausmaß der einzelnen Gaube darf höchstens 2 qm der Ansichtsfläche betragen.

c) Der Einbau von Dachgauben kann erst ab einer Dachneigung von 32 Grad erfolgen.

Dachneigung

a) Die Dachneigung wird neu festgesetzt auf höchstens 42 Grad bei 1-geschossiger Bauweise.

b) Bei einer 2-geschossigen Bauweise ist eine Dachneigung von höchstens 42 Grad nur zulässig, wenn sich das zweite Vollgeschoß im Dachgeschoß befindet.

Wegen der besseren Ausnutzung des Dachraumes für Wohnzwecke ist die Änderung des Bebauungsplanes unter vorstehend genannten Gesichtspunkten erforderlich. Der Bebauungsplan des Änderungsbereiches wurde mit Begründung gemäß § 2 A Abs. 6 BBauG vom 26.04. bis 13.05.1991 in der VG Haldenwang öffentlich ausgelegt.

Röfingen, 14.05.1991

Bayern Gemeinde Röfingen

.....Mayer.....
1. Bürgermeister